

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der HETWIN Automation Systems GmbH

Im Folgenden werden die HETWIN Automation Systems GmbH kurz mit HETWIN, der Vertragspartner als Kunde bezeichnet.

Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Verpackung und Transportversicherung.

Es gilt die Anwendung österreichischen Rechts und für Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kufstein als vereinbart.

Sollte der Kunde anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so gelten ausschließlich die gegenständlichen von HETWIN.

Bei Abnahme- oder Lieferverzögerungen bis zu sechs Wochen ab dem vereinbarten Liefertermin bestehen keine wechselseitigen Ansprüche aus einer derartigen Verzögerung, sofern eine Verständigung von der Verzögerung durch den einen an den anderen Vertragspartner spätestens acht Tage vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt.

Bei Verhinderung einer vertraglichen Leistung von HETWIN wegen höherer Gewalt, wozu auch witterungsbedingte Zustellhindernisse, oder massive verkehrstechnische Probleme, und trotz rechtzeitiger Bestellung eine verspätete Anlieferung von zur Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Teilen von Zulieferern von HETWIN gehören, besteht daraus wechselseitig kein Ersatzanspruch jedweder Art, sofern nach Wegfall eines derartigen Hindernisses die Auslieferung erfolgt.

Wenn für Auslieferung und Anschluss des Vertragsgegenstandes Vorarbeiten Dritter oder des Kunden erforderlich sind, hat der Kunde HETWIN umgehend nach Fertigstellung dieser Arbeiten rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich zu verständigen. Sollte eine Verständigung nicht rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, kann der Kunde aus einer verspäteten Lieferung ihm entstehende Nachteile nicht gegenüber HETWIN geltend machen.

Sofern aus vom Kunden zu verantwortenden Verzögerung jedweder Art HETWIN Mehrkosten entstehen, wie insbesondere Lagergebühren, Preiserhöhungen von Lieferanten, sowie jedwede Erhöhung der für den vereinbarten Kaufpreis zugrunde gelegten Kalkulationsgrundlagen, hat diese der Kunde HETWIN zu ersetzen.

Bei Überschreitung des Liefertermines um mehr als sechs Monate ist jeder Vertragsteil berechtigt, gegenüber dem für die Überschreitung des Liefertermines verantwortlichen Vertragspartner schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt zu erklären.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gilt als auf ein Jahr herabgesetzt.

Mängel sind vom Kunden gegenüber HETWIN binnen acht Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich zu rügen, ansonsten der Gewährleistungsanspruch verfallen ist. Dies gilt auch für vertretbare Anderslieferungen.

Im Falle eines Vertragsrücktrittes, der nicht auf Verschulden von HETWIN zurückzuführen ist, hat der Kunde an HETWIN einen pauschalierten Schadenersatz von 10% der Auftragssumme zu bezahlen. HETWIN ist jedoch berechtigt, einen darüberhinausgehenden höheren Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Eine Schadenersatzverpflichtung besteht beiderseits nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

Angestellte und Handelsvertreter von HETWIN sind weder zum Inkasso, noch zu verbindlichen Vertragszusagen berechtigt. Solche Zusagen gelten nur, wenn sie von HETWIN gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt werden, wie Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen nur gelten, wenn sie schriftlich erfolgen. Ein Abgehen von der Schriftform bedarf auch der Schriftform.

Gefahr und Zufall hinsichtlich des Vertragsgegenstandes gehen mit dessen Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über, bei Auslieferung durch HETWIN oder auf deren Kosten mit Ablieferung beim Kunden, für von HETWIN beim Kunden durchzuführende Montagearbeiten mit deren Fertigstellung. Die Fertigstellung der Montagearbeiten berührt jedoch nicht den früheren Übergabetermin für den angelieferten Vertragsgegenstand.

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von HETWIN und ist der Kunde während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes von HETWIN nicht berechtigt, am Vertragsgegenstand Rechte Dritter zu begründen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes HETWIN entstehenden Kosten hat der Kunde HETWIN zu ersetzen. Sollte ein Abbau des Vertragsgegenstandes beim Kunden zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sein, ist dazu HETWIN auf Kosten des Kunden berechtigt.